

## UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG U912

## Modell Superschutz 500 für Freizeitunfälle

1. Die in der Versicherungspolizze angegebenen tarifmäßigen Versicherungssummen für den Fall der Dauernden Invalidität werden für Freizeitunfälle, das sind Unfälle, die nicht als Arbeits- und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der für den Versicherten geltenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen anzusehen sind, erhöht.
Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten sportlichen Tätigkeit gelten in keinem Fall als

Freizeitunfälle.

Über Verlangen des Versicherers hat der Anspruchsberechtigte einen Bescheid des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Beurteilung des Unfallereignisses zu erwirken und vorzulegen.

- Beträgt der Invaliditätsgrad nach Art. 7
   mindestens 25% und weniger als 50%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende
  Versicherungsleistung in 2-facher Höhe gezahlt,
   mindestens 50% und weniger als 75%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende
  Versicherungsleistung in 3-facher Höhe gezahlt,
   mindestens 75%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung in 5-facher Höhe

Die Invaliditäsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Folgen der Kinderlähmung und der durch Zeckenbiss übertragenen Frühsommer-Meningoencephalitis im Sinne der Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB), wobei zur Bemessung der Versicherungsleistung die einfache Versicherungssumme herangezogen wird.

Artikel 18, Pkt. 2. der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) wird wie folgt geändert:

Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, die Unfallfolgen beeinflusst, ist der Invaliditätsgrad für die Dauernde Invalidität entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Progressionsstaffel - Invalidität

\_\_\_\_\_\_